

amtliche Bekanntmachung 1



Postanschrift: Amtsgericht Postfach 1154 36001 Fulda
5 K 7/20

Beschluss

Termin zur Versteigerung
des im Grundbuch von Jossa Blatt 379 eingetragenen Grundstücks
Ifd. Nr. 4: Gemarkung Jossa Flur 7 Flurstück 30/1 Gebäude- und Freifläche,
Vogelsbergstraße 13 = 511qm.

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf
Freitag, 29.10.2021, 09.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude des AG Fulda, Königstraße 38, Saal 1.120.

Der Verkehrswert des Versteigerungsobjekts
(laut Gutachten: Wohnhaus mit Scheune-Einhaus-) ist gemäß § 74 a ZVG
festgesetzt auf € 95.000,00.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt
worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein
Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen,
muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum
Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst
wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des
Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche -
getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten
Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle
erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG)
zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle
des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Hinweis: Verfahrenskonto für Sicherheitsleistungen wird geführt bei der Gerichtskasse
Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060
30, BIC: HELADEFXXX zu **Kassenzeichen 030165403012**.

Quell, Rechtspflegerin

Hinweis:

Es sind die zum Terminstag gültigen Hygienevorschriften zu beachten. Notwendige zusätzliche Hygienemaßnahmen können von dem sitzungsleitenden Rechtspfleger angeordnet und überprüft werden (z.B. Tragen von Atemschutzmasken, Abstandsregelungen, Zugangsbeschränkungen, Vorlage eines negativen Schnelltests auf das Coronavirus aus einem Bürgertestzentrum, der nicht älter als 24 Stunden ist, vollständig Geimpfte, Genesene usw.)

Allgemeiner Hinweis:

Bitte halten Sie im Gericht, wo immer möglich, von anderen Menschen einen Sicherheitsabstand von 2 Metern ein. In den Fluren und Wartebereichen des Gerichts kann dieser Abstand allerdings vielfach nicht eingehalten werden. **Bitte bringen Sie sich daher zum Termin Ihre Mund-Nasen-Bedeckung („Alltagsmaske“) mit und legen Sie sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes an.** Warten Sie dann bitte gegebenenfalls weitere Anweisungen im Termin ab.